



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwEs) -

vom 21.10.2025

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag und Nachweis ihre Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe und ihren Verdienstausfall (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) ersetzt. Auf Antrag erstattet die Gemeinde dem privaten Arbeitgeber seine auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erbrachten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zuzüglich Arbeits- bzw. Produktivitätsausfall.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Auf Antrag erstattet die Gemeinde dem privaten Arbeitgeber den Bruttolohnsatz, nebst die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bezahlten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
- (2) Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet.

Feuerwehrentschädigungssatzung

(vom 21.10.2025)

Seite 2

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, eine Erstattung für Fahrtkosten und Tagegeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

Kommandant: 1.200,00 Euro pro Jahr

Stellvertretender Kommandant: 600,00 Euro pro Jahr

Gerätewart: 375,00 Euro pro Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Es wird eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Schönwald im Schwarzwald, den 21.10.2025



Christian Wöpfl
Bürgermeister

ausgehängt am:

abgehängt am:

05.12.25
14.12.25

Wöpfl

Feuerwehrentschädigungssatzung

(vom 21.10.2025)

Seite 3

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönwald im Schwarzwald, den 21.10.2025

gez.*
Christian Wörpel
Bürgermeister



Vorstehende Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.10.2025 wurde in der Zeit vom 05.12.2025 bis einschließlich 13.12.2025 an der Bekanntmachungstafel des Rathauses bekanntgemacht. Auf den Aushang wurde im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald" Nr. 49 vom 05.12.2025 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, den 19.12.2025

gez.*
Christian Wörpel
Bürgermeister



Vorstehende Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.12.2025 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 19.12.2025 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, den 19.12.2025

gez.*
Christian Wörpel
Bürgermeister

